



----- DLRG Mainz e.V. -----

§1. Name/ Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Mainz e.V.“, kurz „DLRG Mainz“ und ist ein Glied der am 19.10.1913 gegründeten „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“, im Folgenden kurz „DLRG“.
2. Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Mainz.
3. Der Verein ist unter der Nummer 1179 beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister eingetragen.

§ 2.Zweck

1. Die DLRG Mainz ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Aufgaben der DLRG Mainz sind insbesondere:
 - a) Die Ausbildung im Schwimmen und Retten,
 - b) Die Organisation und Durchführung der örtlichen Wasserrettung,
 - c) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser,
 - d) Aufstellung und Unterhaltung einer Betreuungsstelle (LBKG vom 01.11.1981- Anerkennung gemäß Erlass vom 20.09.1990 ISM- RLP AZ. 384 893-01/10, 386/868-03/02) im Rahmen des Katastrophenschutzes der Landeshauptstadt Mainz,
 - e) Förderung und Vollzug von Umweltschutzmaßnahmen
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
2. Die Aufgaben der DLRG Mainz vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität.

§ 3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Mainz kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung und die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung an.

Er verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein angehört, oder sich um die Förderung des Vereins und des Lebensrettungsgedanken besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Austrittserklärung, die vom Vorstand spätestens am 30.11. des Jahres zugegangen sein muss,
3. Ausschluss,
4. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder der zweiten schriftlichen Mahnung zur Zahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.

Die Funktion und satzungsgemäßen Rechte erlöschen im Falle des Todes oder Ausschlusses sofort.

Der Ausgeschlossene bleibt für der DLRG Mainz zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörendes Vermögen, das sich in seinem Besitz befindet, ist sofort zurückzugeben.

Für den Ausschluss aus der DLRG Mainz gilt die Ehrenratsordnung der DLRG entsprechend.

§ 6. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, wählbar alle Mitglieder ab 18 Jahre. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr genügt haben.

Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Jugendwartes, sowie von Wahlen innerhalb der DLRG- Jugend, regelt abweichend hiervon die Jugendverordnung der DLRG.

Wiederwahl ist zulässig, sofern sie nicht ausgeschlossen wird.

Auf Antrag muss jede Wahl geheim erfolgen.

§ 8. Abteilungen/ Ressorts

Die DLRG Mainz gliedert sich in ständig und temporär besetzte Ressorts.

1. Temporär besetzte Ressorts werden vom Vorstand geschaffen/ aufgelöst und ein Ressortleiter berufen/ abberufen, dieser kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Zu den unständigen Ressorts zählen u.a.: Bootswesen, Tauchwesen, Funkwesen, die Unterhaltung der Station, Öffentlichkeitsarbeit, Kleinkinderschwimmen und der ärztliche Beirat.
Zusätzliche temporäre besetzte Ressorts können vom Vorstand geschaffen werden. Die Ressortleiter der temporär besetzten Ressorts haben beratende Stimme im Vorstand.
2. Ständig besetzte Ressorts sind das Ressort Katastrophenschutz und das Ressort des Technischen Leiters.
Dem Verein zufließende zweckgebundene Zuwendungen, die vom Vorstand bzw. Kassierer verwaltet werden, werden in der Haushaltsplanung für das zuständige Ressort entsprechend berücksichtigt.
Sind temporär besetzte Ressorts nicht besetzt, so übernehmen die ständigen Ressorts deren Aufgaben; die Aufteilung regelt der Vorstand.

§ 9. Mitarbeit im Katastrophenschutz

Mitarbeiter im Ressort Katastrophenschutz kann werden, wer:

- Mitglied in der DLRG Mainz ist,
- Das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- Die Anforderungen an die Helfer gemäß der „Ordnung für Mitarbeiter im Katastrophenschutz“ erfüllt.

Für die Mitarbeiter, die sich im Sinne von § 2 Abs. 2 d) dieser Satzung bei der DLRG Mainz verpflichten, kann die DLRG Mainz eine Freistellung vom Wehr- / Zivildienst beantragen.

Näheres regelt die „Ordnung für Mitarbeiter im Katastrophenschutz“. Diese wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Katastrophenschutzbehörde der Stadt Mainz erlassen.

§ 10. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Der Ehrenrat

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens alle drei Jahre oder als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Anzeige in der Mainzer Allgemeine Zeitung und der Mainzer Rheinzeitung oder durch schriftliche Einladung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein (Ausschlussfrist). Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, falls die anwesenden Stimmberechtigten dem mit einfacher Mehrheit zustimmen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 - 1) Eröffnung und Begrüßung
 - 2) Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 3) Bericht des Vorsitzenden
 - 4) Bericht des Ressortleiter Katastrophenschutz
 - 5) Bericht des Technischen Leiters Einsatz
 - 6) Bericht des Technischen Leiters Ausbildung
 - 7) Bericht des Kassierers
 - 8) Bericht der Kassenprüfer
 - 9) Bericht des Jugendwartes
 - 10) Bericht des Pressewartes
 - 11) Satzungsänderung
 - 12) Entlastung des Vorstandes
 - 13) Wahl des Vorstandes
 - 14) Wahl der Kassenprüfer
 - 15) Wahl des Ehrenrats
 - 16) Ehrungen
 - 17) Anträge
 - 18) Verschiedenes

Grundsätzlich ist diese Tagesordnung anzuwenden. Punkt 11) Satzungsänderungen wird nur bei notwendigen und beantragten Satzungsänderungen durchgeführt (siehe § 17 dieser Satzung).

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands die Leiter der temporär besetzten Ressorts wählen.
6. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Bei Neuwahlen des Gesamtvorstandes wird vor der Entlastung des Vorstandes zur Abwicklung der Wahl ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Dieser leitet die Versammlung bis ein Mitglied des neuen Vorstandes gewählt wurde.

----- DLRG Mainz e.V. -----

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist dem Registergericht am Amtsgericht Mainz einzureichen.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Kassierer
 - e. Dem Technischen Leiter Ausbildung
 - f. Dem Technischen Leiter Einsatz
 - g. Dem Ressortleiter Katastrophenschutz
 - h. Dem Jugendwart
 - i. Dem Pressewart
2. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Mitglied des Vorstandes einen Stellvertreter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter in das Amt ein. Wurde kein Vertreter gewählt, kann der Vorstand das vakante Amt kommissarisch auch an ein bisher nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied vergeben.
Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes, für die keine Vertreter gewählt wurden vor Ablauf der Amtszeit aus, ist binnen sechs Wochen nach Ausscheiden des zweiten Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der die vakanten Ämter neu zu wählen sind, abzuhalten.
3. Die Ausübung von mehreren Ämtern in Personalunion sollte vermieden werden. Sollte dies ausnahmsweise notwendig sein, verfällt im Vorstand das Stimmrecht des jeweils zusätzlich übernommenen Amtes, so dass jede in den Vorstand des Vereins gewählte oder kommissarisch berufene Person nur ein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen ausüben kann.
4. Der Technische Leiter-Ausbildung soll einen Lehrschein der DLRG haben. Sein Aufgabenbereich ist besonders die Schwimmausbildung, sowie die Abnahme DLRG- spezifischer Prüfungen.
5. Der Ressortleiter Katastrophenschutz soll über Erfahrungen im Bereich des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes verfügen, bzw. sich diese baldmöglichst in Kursen der entsprechenden Institutionen aneignen.
Er ist Leiter des Ressorts Katastrophenschutz und nimmt insbesondere die satzungsgemäßen Aufgaben § 2 Abs. 2.c) und d) wahr.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

7. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.
Die Leiter der temporären Ressorts nehmen an den Vorstandssitzungen und Beratungen teil und können dem Vorstand Beschlüsse empfehlen.
8. Alle Anschaffungen im Wert von über 100,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausnahme bilden die Leiter der ständig besetzten Ressorts, die bis zu einem Betrag von 500,00 € aus dem Ressort zugewiesenen Mitteln verfügen können.

§ 13. Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand:

- Ausschüsse bilden, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Sie beraten den Vorstand in der betroffenen Angelegenheit und können ihm Beschlüsse empfehlen.
- Personen mit besonderen Fachkenntnissen zu Vorstandssitzungen hinzuziehen und ihnen die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

§ 14. Ehrenrat

Zur Behebung von Streitigkeiten im Sinne der Ehrenratsordnung der DLRG innerhalb der DLRG Mainz gilt die Ehrenratsordnung der DLRG entsprechend. Der Ehrenrat der DLRG Mainz besteht aus drei Mitgliedern und wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist in der direkt folgenden Amtsperiode nicht zulässig.

§ 16. Prüfungen

Die DLRG- spezifischen Ausbildungs- und Lehrtätigkeit der DLRG Mainz und die Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsordnungen und Ausführbestimmungen der DLRG.

§ 17. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

----- DLRG Mainz e.V. -----

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

§ 18. Auflösung

1. Die DLRG Mainz kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dann mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, gemeinnützigen Zwecken möglichst im Gebiet der Stadt Mainz zuzuführen.

§ 19. Unterwerfungsklausel

Sofern in dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Satzungen der übergeordneten Gliederungen entsprechen.
Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01.12.2004 beschlossen worden.
Sie tritt sofort in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt damit außer Kraft.

Mainz, den 13.01.2005

Holger Michalczyk
Vorsitzender

Moritz Gentz
Geschäftsführer / Protokollführer